

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 15.05.2024
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:30 Uhr (Gesamtsitzungsende 22:35 Uhr)
Ort:	Bürgersaal des Rathauses Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Aktenzeichen	0241-45686

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister

Braunegger, Andreas

Zweiter Bürgermeister

Walter, Norbert

Mitglieder

Ahmon, Martin
Edenhofer, Peter
Egner, Stephan
Günther, Maik, Prof. Dr.
Kössl, Herbert
Kössl, Manuel
Lehner, Johann
Reichhart, Barbara
Sporer, Markus
Steinle, Florian
Wölfl, Regina

Schriftführer

Jost, Birgit

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Hefe, Simon
Killmann, Michaela

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1. | Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 17.04.2024 | 01/2024/2811 |
| 2. | Michaela Killmann - Rücktritt vom Amt eines Gemeinderatsmitglieds | 01/2024/2818 |
| 3. | Stellungnahme zum Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie; Teilfortschreibung des Regionalplans München; Beteiligungsverfahren | 01/2024/2800 |
| 4. | Plangenehmigung nach § 18 Abs. 1 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Bauvorhaben „Technische Sicherung am Bahnübergang in Bahn-km 15,252; Bahn-km 14,580 bis 15,940 der Stecke 5365 Landsberg-Schongau | 01/2024/2813 |
| 5. | Plangenehmigung nach § 18 Abs. 1 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Bauvorhaben „Technische Sicherung am Bahnübergang in Bahn-km 15,624 (ehemals 15,627); Bahn-km 14,580 bis 16,670 der Stecke 5365 Landsberg-Schongau | 01/2024/2814 |
| 6. | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 36. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; | 01/2024/2821 |
| 7. | 36. Flächennutzungsplanänderung – Feststellungsbeschluss gem. § 5 BauGB | 01/2024/2820 |
| 8. | Gemeindliches Einvernehmen zur Bauvoranfrage, Anbau einer Betriebsleiterwohnung an eine Werkstatthalle – Fl.Nr. 1682 Gemarkung Denklingen – Gewerbestraße 10 | 01/2024/2822 |
| 9. | Sanierung der Wasserleitung Tulpenstraße - Genehmigung der Ausführungsplanung und Beauftragung zur Ausschreibung | 01/2024/2815 |
| 10. | Erschließung Baugebiet Flurnummer 1/15 - Genehmigung der Ausführungsplanung und Beauftragung zur Ausschreibung | 01/2024/2816 |
| 11. | Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung | 01/2024/2817 |

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 17.04.2024

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 17.04.2024 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 2 Michaela Killmann - Rücktritt vom Amt eines Gemeinderatsmitglieds

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Rücktritt der Michaela Killmann und beschließt, dass gemäß Art. 48 Abs. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) die Niederlegung des Amts festgestellt wird; außerdem wird entschieden, dass Herr Patric Schneider, Haslachstraße 3, 86920 Epfach als Listennachfolger nachrücken wird.

Abstimmung: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13

TOP 3 Stellungnahme zum Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie; Teilfortschreibung des Regionalplans München; Beteiligungsverfahren

Sachverhalt:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München hat in seiner Sitzung am 11.01.2024 die Einleitung eines **Beteiligungsverfahrens** zum **Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie** zur entsprechenden Teilfortschreibung des Regionalplans München beschlossen.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme besteht **bis zum 31. Mai 2024**.

Die Unterlagen zum Vorabentwurf sind im Webauftritt des RPV München unter folgendem Link ersichtlich:

www.region-muenchen.com/windenergie

Herr Marc Wißmann vom Planungsverband stellt den Vorabentwurf vor und steht für Fragen zur Verfügung.

Die Windkümmerin, Frau Maria Burghardt steht ebenfalls für Fragen des Gemeinderats hinsichtlich der Entscheidungsfindung zur Abgabe einer Stellungnahme zur Verfügung.

Folgende Hinweise werden gegeben:

Der RPV räumt den Kommunen mit der Vorab-Beteiligung die Möglichkeit einer Stellungnahme ein, eine Pflicht jedoch besteht nicht. **Es muss also keine Stellung abgegeben werden.**

Allerdings bietet sich hier schon in diesem frühen Planungsstadium die Gelegenheit für Denklingen, Einfluss zu nehmen auf die langfristige Entwicklung der Windenergie in der ganzen Region. Für den Fall, dass Ihr Gemeinderat diese Gelegenheit nutzen möchte.

Die Gemeinde Denklingen wurde am 20.03.2024 darüber informiert, dass sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Vorabentwurf des Steuerungskonzepts Windenergie durch den Regionalen Planungsverband der Planungsregion 14 die Möglichkeit erhält, Stellung zum übermittelten Vorabentwurf zu beziehen.

Der Vorabentwurf sieht im Gemeindegebiet Denklingen ein Vorranggebiet (VRG 01) von insg. 1.180 ha vor. Darüber hinaus weist der Vorabentwurf zwei Vorbehaltsgebiete (VBG 01 a und 01 b) auf, die sich westlich an das VRG 1 anschließen und bis zur St 2014 erstrecken.

In Vorranggebieten sind Windenergievorhaben privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 zulässig. Die nun größere Ausdehnung des VRG 01 im Vergleich zur Konzentrationsfläche ist grundsätzlich von Bedeutung: Um aktiven Klimaschutz durch Windenergieprojekte zu betreiben, muss im gesamten Bereich des VRG 01 keine eigene Bauleitplanung zur Ausweisung von Sondergebieten Wind mehr durchgeführt werden. Aufgrund der Tatsache, dass sowohl die VRG 01 als auch die VBG 01 a und 01 b vollumfänglich im Staatsforst liegen, kann die Gemeinde im Rahmen des BaySF-Projektierer-Auswahlverfahrens weiterhin steuernd mitbeeinflussen, ob Windenergieprojekte auch in den weiteren Flächenteilen entwickelt werden können.

Von enormer Bedeutung ist – sowohl für das Denklinger Gemeindegebiet aber auch für die ganze Region – dass die kommunale Planungshoheit gewürdigt wird, insbesondere im Hinblick auf die vom zugrundeliegenden Windflächenbedarfsgesetz angestrebte Positivplanung, das neben der Regionalplanung in den Kommunen eine weitere Planungsebene vorsieht. Nach dem Erreichen der (Teil-)Flächenziele (1,1 % respektive 1,8 % für ganz Bayern) sollen die Möglichkeiten der Bauleitplanung weiterhin zur Verfügung stehen. Dies ist jedoch nur dann gewährleistet, wenn der Regionalplan keine Ausschlussgebiete ausweist und wenn die angesetzten Steuerungskriterien, wie beispielsweise Abstände von ca. 15 km zwischen größeren Vorranggebieten zur Freihaltung von Sichtkorridoren aus der Landes-

hauptstadt München Richtung Alpen, keinerlei Auswirkung auf spätere kommunale Planungen haben.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie und ist der Auffassung, dass eine Stellungnahme abzugeben ist. Diese ist noch auszuarbeiten und in der nächsten Sitzung (12.06.2024) zu beschließen.

Beim Planungsverband (Herrn Wißmann) wurde eine Fristverlängerung angekündigt. Herr Wißmann bestätigt, dass unsere Stellungnahme auch noch nach dem Fristtermin gewürdigt wird.

Vertagt: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 4 Plangenehmigung nach § 18 Abs. 1 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Bauvorhaben „Technische Sicherung am Bahnübergang in Bahn-km 15,252; Bahn-km 14,580 bis 15,940 der Stecke 5365 Landsberg-Schongau

Sachverhalt:

Die DB InfraGO AG, hat beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, den Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung für das o. g. Vorhaben gestellt.

Das Vorhaben betrifft eine Betriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEWG) ist das Eisenbahn-Bundesamt die zuständige Planfeststellungsbehörde.

Gemäß § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, das Benehmen herzustellen.

Die Planunterlagen zum Vorhaben werden im Anhang zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt keine Einwände gegen das Vorhaben und beschließt hierzu keine Stellungnahme abzugeben.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 5	Plangenehmigung nach § 18 Abs. 1 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Bauvorhaben „Technische Sicherung am Bahnübergang in Bahn-km 15,624 (ehemals 15,627); Bahn-km 14,580 bis 16,670 der Stecke 5365 Landsberg-Schongau
--------------	---

Sachverhalt:

Die DB InfraGO AG, hat beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, den Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung für das o. g. Vorhaben gestellt.

Das Vorhaben betrifft eine Betriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEWG) ist das Eisenbahn-Bundesamt die zuständige Planfeststellungsbehörde.

Gemäß § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, das Benehmen herzustellen.

Die Planunterlagen zum Vorhaben werden im Anhang zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt keine Einwände gegen das Vorhaben und beschließt hierzu keine Stellungnahme abzugeben.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 6	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 36. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;
--------------	--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 08.02.2023 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 27.09.2023, gebilligt in der Sitzung vom 18.10.2023) im Rathaus Denklingen vom 24.10.2023 bis 06.12.2023 (Fristverlängerung bis 12.12.2023) statt.

Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 24.10.2023 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 27.09.2023 bis zum 06.12.2023 (Fristverlängerung bis 12.12.2023) gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- LEW Verteilnetz GmbH
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München

- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger ist keine Stellungnahme eingegangen.

Von folgenden 20 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Stellungnahme von 19.02.2024
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, München, Stellungnahme von 25.03.2024
- Landratsamt Landsberg am Lech-Außenstelle 8 Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme von 22.02.2024
- LBV Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern, München, Stellungnahme von 15.03.2024
- Regierung von Oberbayern, Brandschutz, München, Stellungnahme von 07.03.2024
- Gemeinde Altstadt, Stellungnahme vom 21.03.2024
- Landratsamt als untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme von 26.02.2024
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme von 19.02.2024
- Bischöfliche Finanzkammer; Hauptabteilung VII- Wirtschaftliche Angelegenheiten, Recht und Bauwesen, Augsburg, Stellungnahme von 15.02.2024
- Gesundheitsamt Landsberg, Landsberg am Lech, Stellungnahme von 12.03.2024
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme von 19.03.2024
- Kreisheimatpflege, Stellungnahme von 21.03.2024
- Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, München, Stellungnahme von 23.02.2024
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme von 28.02.2024
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, Stellungnahme von 19.03.2024
- Regionaler Planungsverband München, München, Stellungnahme von 26.03.2024
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme von 19.03.2024
- Staatliche Bauamt Weilheim, Stellungnahme von 15.02.2024
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Siedlungswasserwirtschaft, Gewässer- und Bodenschutz, Landsberg am Lech und Starnberg, Stellungnahme von 23.02. 2024
- LEW Verteilnetz GmbH, Stellungnahme von 27.03.2024

Folgende 14 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Gemeinde Altstadt, Stellungnahme vom 21.03.2024
- Landratsamt als untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme von 26.02.2024
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme von 19.02.2024
- Bischöfliche Finanzkammer; Hauptabteilung VII- Wirtschaftliche Angelegenheiten, Recht und Bauwesen, Augsburg, Stellungnahme von 15.02.2024
- Gesundheitsamt Landsberg, Landsberg am Lech, Stellungnahme von 12.03.2024
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme von 19.03.2024
- Kreisheimatpflege, Stellungnahme von 21.03.2024
- Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, München, Stellungnahme von 23.02.2024

- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme von 28.02.2024
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, Stellungnahme von 19.03.2024
- Regionaler Planungsverband München, München, Stellungnahme von 26.03.2024
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme von 19.03.2024
- Staatliche Bauamt Weilheim, Stellungnahme von 15.02.2024
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Siedlungswasserwirtschaft, Gewässer- und Bodenschutz, Landsberg am Lech und Starnberg, Stellungnahme von 23.02. 2024

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 6 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Stellungnahme von 19.02.2024
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, München, Stellungnahme von 25.03.2024
- Landratsamt Landsberg am Lech-Außenstelle 8 Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme von 22.02.2024
- LBV Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern, München, Stellungnahme von 15.03.2024
- Regierung von Oberbayern, Brandschutz, München, Stellungnahme von 07.03.2024
- LEW Verteilnetz GmbH, Stellungnahme von 27.03.2024

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 29 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung /Sonstige Stellungnahmen

Es ist keine Stellungnahme im Rahmen der Bürgerbeteiligung eingegangen.

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

- 1) Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Stellungnahme von 19.02.2024

Wortlaut der Stellungnahme:

Zur o.g. FNP-Änderung erhalte ich die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr vom

27.10.2023 (**Unser Zeichen: VI-1488-23-BBP**) weiterhin aufrecht.

Ein Versand in Papierform erfolgt nicht.

Sollten Sie dennoch eine Ausfertigung in Papierform benötigen, bitte ich um kurze Information.

Gerne können Sie Ihre Unterlagen auch per Mail oder in anderer digitaler Form (CD / Internetlink) senden.

Allgemeiner Hinweis:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/Interlink)

bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden.

Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).

Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Abwägung:

./.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

- 2) Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, München, Stellungnahme von 25.03.2024

Wortlaut der Stellungnahme:

Bei der geplanten Bauleitplanung sind nachfolgenden Bedingungen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexio-

nen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.

Wir bitten um Zusendung des Satzungsbeschlusses möglichst als pdf-Datei an folgende E-Mail-Adresse: KTB.Muenchen@deutschebahn.com.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an die Mitarbeiterin des Kompetenzteams Baurecht, Frau Lemke, zu wenden.

Abwägung

Mittlerweile hat der Investor ein Blendgutachten vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass Beeinträchtigungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der westlich und nördlich angrenzenden Bebauung (auf der gegenüberliegenden Seite der Bahnlinie) um gewerbliche Nutzung handelt, welche einen geringeren Schutzanspruch hinsichtlich des Schallschutzes aufweist als Wohnbebauung. Bei der Bahnlinie Landsberg – Schongau handelt es sich um eine eingleisige Bahnstrecke, welche wenig frequentiert ist. Unter diesen Voraussetzungen ist nicht davon auszugehen, dass die geplante Freiflächen-PV-Anlage zu problematischen Schallreflexionen führt. Auch die Untere Immissionsschutzbehörde hat keinen Hinweis auf diesbezügliche Problemstellungen gegeben.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

- 3) Landratsamt Landsberg am Lech-Außenstelle 8 Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme von 22.02.2024

Wortlaut der Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planung werden aus der Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Einwendungen vorgebracht.

In der Begründung zum Bebauungsplan "Photovoltaik Salger" unter Punkt "3.5 Emissionen und Immissionen" wurde u.a. auf die Blendwirkung der Solarmodule auf die umgebende Bebauung eingegangen.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch die Photovoltaikanlage sind demnach eher nicht zu erwarten. Die Blendwirkung muss jedoch wie in der Begründung vorgesehen noch detailliert untersucht werden.

Abwägung

Mittlerweile hat der Investor ein Blendgutachten vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass Beeinträchtigungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

- 4) LBV Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern, München, Stellungnahme von 15.03.2024

Wortlaut der Stellungnahme:

Grundsätzlich befürworten wir den Bau unter Berücksichtigung einer ökologischen Ausrichtung. Der Landesbund für Vogelschutz begrüßt ausdrücklich den Ausbau regenerativer Energien.

Die Stromerzeugung aus Solarenergie ist ein wesentlicher Bestandteil für eine sichere unabhängige und erneuerbare Energieerzeugung. Die Zielsetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien wurden mit der EEG Novelle auf **mindestens 80 % bis zum Jahr 2030** festgesetzt, das bedeutet einen stetigen Ausbau pro Jahr. Dementsprechend sollen bis 2040 insgesamt 400 Gigawatt Solarleistung installiert sein, laut Bundesverband Neue Energiewirtschaft. Dieser massive Ausbau der Solaranlagen geht mit einem großen Flächenbedarf einher. Etwa die Hälfte der Solarleistung soll auf Dächern installiert werden, die andere Hälfte auf Freiflächen. Grundsätzlich ist zu betonen, dass PV-Freiflächenanlagen gegenüber Energiepflanzenanbau (Biogas aus Mais) 25 - 40-mal mehr Energie pro Hektar Fläche liefern. Zunächst muss der Installierung von PV-Anlagen auf Gebäuden und infrastrukturbegleitend Vorrang gegeben werden. Hier sind noch große ungenutzte Potentiale vorhanden.

Eine zentrale Frage bei der Planung neuer Solarparks muss aber sein, wie die Anlagen naturverträglich gestaltet werden können, sodass im besten Fall ein positiver Beitrag zum Umweltschutz und Naturschutz erzielt werden kann.

Das KNE beschäftigt sich bereits seit Längerem mit Biodiversität in Solarparks. In der Photovoltaik-Strategie des BMWK vom Mai 2023 wird eine Zukunftsvision entworfen, nach der im Jahr 2035 Biodiversitäts-Solarparks Standard sein sollen und „neue Lebensräume für Tier- und Pflanzenwelt schaffen“. In diesem Kontext verfolgt das KNE die Frage, wie vorgegangen werden müsste, um mit vertretbarem Aufwand einen guten Überblick über die Entwicklung im Solarpark zu bekommen.

Die Auswirkung von PV-FFA auf Fauna und Flora hängt sehr stark von der Art der Anlage und der Gestaltung und Pflege der Fläche im Betrieb ab.

Prinzipiell führen starre und niedrige Anlagen eher zu einer Beeinträchtigung der Biodiversität, nachgeführte und höhere Anlagen können sogar eine positive Auswirkung haben.

Der Abstand zwischen den einzelnen Modulreihen spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. So scheint eine Distanz von mehr als fünf Metern für die Avifauna von Vorteil zu sein (Tröltzsch und Neuling 2013, S.175f). Anlagen in geschützten Biotopen und auf Wasserflächen sind grundsätzlich abzulehnen! Die Beeinträchtigung wäre enorm.

Naturschutzfachliche Aspekte:

Mit der vorliegenden Planung besteht seitens des LBV, zunächst hinsichtlich der Standortwahl, grundsätzlich Einverständnis. Aus den Unterlagen gehen allerdings naturschutzfachliche Fragen hervor, die vor der Umsetzung geklärt werden müssen.

Das Vorhaben grenzt unmittelbar an die Bahnlinie.

Bei der Errichtung und im zukünftigen Betrieb der Anlage muss jegliche negative Beeinträchtigung auf Trockenlebensräume und deren schützenswerten Arten ausgeschlossen werden.

Das im Umweltbericht genannte Ziel der Entwicklung hin zu „mäßig extensiv genutztem, artenreichem Grünland“ und die damit verbundene ökologische Aufwertung im Vergleich zum aktuellen intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebiet wird grundsätzlich begrüßt.

Aufgrund der anzunehmenden hohen Nährstoffverfügbarkeit im vorliegenden Standort ist allerdings davon auszugehen, dass die Etablierung artenreichen Grünlandes mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird. Gerade vor diesem Hintergrund sind Düngeverzicht und Mahdgutabtrag auf der Fläche in Zukunft alternativlos. Der Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie von Gülle im Bereich der Anlage wird ebenso ausgeschlossen wie Chemikalien zur Pflege von Modulen und Aufständern. Altgrasstreifen bzw. blütenreiche Randsäume und Inseln mit größeren, offenen Wiesenbereichen sollten von der Mahd ausgespart bzw. nur einmal im Jahr ab Anfang September gemäht werden, damit entsprechende Nektarquellen u.a. für Tagfalter zur Verfügung stehen. 20 % der Fläche sollten als Altgrasstreifen über den Winter stehen bleiben und erst im nächsten Jahr gemäht werden. Blütenreiche Flächen sollten grundsätz-

lich nur ein-bis zweimal pro Jahr gemäht werden. Die Flächen sollten abschnittsweise gemäht werden, damit ein permanentes Blütenangebot für Tagfalter zur Verfügung steht. Die abschnittsweise Mahd sollte zeitversetzt im Abstand von 10-14 Tagen erfolgen.

Zum Schutz der Insekten und Kleintiere sollte ein Balkenmäher mit Schnitthöhe 10 cm verwendet werden. Die Möglichkeit von Mahdgutübertragung von einer geeigneten Spenderfläche sollte überprüft werden.

Alternativ kann auf den Flächen der PV-FFA auch eine extensive Beweidung mit Schafen, Ziegen oder Rindern erfolgen. Für eine ökologisch sinnvolle Beweidung und Förderung der Artenvielfalt ist allerdings von wesentlicher Bedeutung, dass die Fläche abschnittsweise beweidet wird, und diese den Tieren nicht permanent, vollumfänglich zu Verfügung steht und überall gleichmäßig abgefressen wird. Durch Schafe beweidetes Grünland in Solarpark berechtigt zu einer Betriebsprämie.

Da die Grünlandfläche als Bruthabitat für bodenbrütende Vögel der Agrarlandschaft (z. B. Feldlerche oder Kiebitz) potenziell geeignet ist, hat unbedingt eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erfolgen und die Anwesenheit entsprechender Arten bestätigt oder ausgeschlossen werden. Bei Präsenz von Bodenbrütern sind zwingend geeignete Brut- und Nahrungsstätten (wie Lerchenfenster Blüh- oder Brachestreifen) geschaffen zu werden, um den Fortbestand der ohnehin dramatisch schwindenden Feldvogelarten im Planungsgebiet auch in Zukunft zu sichern. Die Planungen hierfür sind dann mit der UNB abzustimmen.

Wesentliche Voraussetzung zur Etablierung einer ökologisch wertvollen Fläche unter Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind ausreichend große (min. 3 m) besonnte Bereiche zwischen den Modulreihen (vgl. S. 25 „Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen – Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“).

Die Neuanlage einer Hecke zur Bahnlinie zur Schaffung neuer, kleinräumiger Bitopsstrukturen wäre am aktuell landwirtschaftlich geprägten Standort zu begrüßen. Um entsprechende Lebensraumfunktionen zu erfüllen, sollte eine Heckentiefe von mindestens 5 m, optimalerweise zusätzlich mit vorgelagertem Altgrasstreifen, eingeplant werden. Dabei muss zwingend gebietseigenes, autochthones Pflanz- und Saatgut verwendet werden. Die Verwendung von ökologisch hochwertigen Heckenpflanzen ist empfehlenswert, die durch reiche Blüte, Fruchtbildung oder Bedornung Nahrung sowie sichere Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die ansässige Zönose bieten. Beispielhaft zu nennen wären Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hasel (*Corylus avellana*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Hundsrose (*Rosa canina*) oder Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*). Die naturschutzfachliche Pflege der Hecke muss während und nach dem Betrieb der PV-Anlage sichergestellt sein.

Zur ökologischen Aufwertung sollten kleinräumige Habitatstrukturen wie Totholzhaufen, Steinschüttungen, Rohbodenstellen geschaffen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf:

Das [LBV-Positionspapier „zum Bau und Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“](#) (Stand 2022)

Die Umsetzungsrichtlinien für PV-Anlagen: "[Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen](#)" des NABU.

Das Rundschreiben „[Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen](#)“ – Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr.

Leitfaden „[Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen](#)“ der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)

[Berechnungstool](#) der *Hauke Nissen – Wattmanufactur* zur Bestimmung des besonnten Streifens zwischen Modulreihen bei FF-PV

Wir bitten um Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände. Gerne stehen wir bei Rückfragen für Sie zur Verfügung.

Abwägung

Die Trockenlebensräume entlang des Bahndamms sind durch die Freiflächen-PV-Anlage und die Bauarbeiten nicht gefährdet, da einerseits ein Feldweg zwischen der überplanten Fläche und der Bahn liegt und andererseits die Bauarbeiten auch aus technischen Gründen und Gründen der Sicherheit so ausgeführt werden müssen, dass die Bahnanlagen nicht berührt werden.

Die Festsetzung extensive Wiese und deren Pflege betrifft nicht die Änderung des FNP, sondern den Bebauungsplan und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.

Die Hinweise bezüglich der Avifauna und der Heckenpflanzung betreffen ebenfalls den Bebauungsplan und nicht die FNP-Änderung.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

- 5) Regierung von Oberbayern, Brandschutz, München, Stellungnahme von 07.03.2024

Wortlaut der Stellungnahme:

Bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

1) Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz der mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatz-durchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.

2) Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.

Steht kein Hydrantennetz nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – zur Verfügung, sind in der Alarmierungsplanung geeignete wasserführende Fahrzeuge einzuplanen. Ggf. können zusätzliche Fahrzeuge mit Sonderlöschmitteln oder Sondergeräten erforderlich sein. Daher ist die Brandschutzdienststelle des Landkreises Landsberg am Lech zu beteiligen.

3) Damit im Schadensfall ein Ansprechpartner des zuständigen Unternehmens erreicht werden kann, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

4) Es ist vom Betreiber ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Landsberg am Lech anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Für die Objektplanung (Alarmplanung) ist von der Gemeinde eine eindeutige Alarma-dresse zuzuordnen.

Im Übrigen verweisen wir auf die "Planungshilfen für die Bauleitplanung", Fassung 2020/2021, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 35 -Brandschutz-.

Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Bebauungsplan bzw. die Ausführungsplanung und werden dort behandelt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

- 6) LEW Verteilnetz GmbH, Stellungnahme von 27.03.2024

Wortlaut der Stellungnahme:

Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 1-kV-Freileitung

Im Geltungsbereich verläuft eine 1-kV-Freileitung unserer Gesellschaft. Im beigelegten Ortsnetzplan ist die Leitungstrasse dargestellt.

Folgende Unfallverhütungsvorschriften und Mindestabstände sind bezüglich der 1-kV-Leitungen zu beachten:

- Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitung sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.
- Alle Personen sowie deren gehandhabte Maschinen und Werkzeuge, müssen so eingesetzt werden, dass eine Annäherung von weniger als 1,00 m an die 1-kV-Freileitung in jedem Fall ausgeschlossen ist. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Buchloe

Bahnhofstraße 13

86807 Buchloe

Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Sebastian Holzer

Tel. 08241/5002-386

E-Mail: Buchloe@lew-verteilnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Flächennutzungsplanänderung einverstanden.

Abwägung:

./.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Zu den im Verfahren §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden die Beschlüsse wie in angegebenen Sachverhalt gefasst.

Abstimmung: **Ja 10 Nein 3 Anwesend 13**

TOP 7 36. Flächennutzungsplanänderung – Feststellungsbeschluss gem. § 5 BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom abgeschlossenen Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, in welchem keine Stellungnahmen eingegangen sind, die einer erneuten Auslegung bedürfen (siehe Beschlüsse zu den Stellungnahmen vom 15.05.2024).

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden behandelt und abgewogen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Denklingen stellt die 36. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 15.05.2024 inkl. Blendgutachten fest.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigungsvorlage beim Landratsamt Landsberg am Lech gem. § 6 BauGB durchzuführen.

Die Träger öffentlicher Belange und die berührten Bürger sind von den Ergebnissen des Verfahrens § 3 Abs. 2 zu informieren.

Nach Genehmigung ist der Bekanntmachung die zusammenfassende Erklärung noch beizufügen einschließlich der sonst üblichen Hinweise.

Abstimmung: Ja 10 Nein 3 Anwesend 13

TOP 8 Gemeindliches Einvernehmen zur Bauvoranfrage, Anbau einer Betriebsleiterwohnung an eine Werkstatthalle – Fl.Nr. 1682 Gemarkung Denklingen – Gewerbestraße 10

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1682 der Gemarkung Denklingen wurde die Bauvoranfrage für o.g. Bauvorhaben gestellt.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Am Malfinger Steig“ (§ 30 BauGB). Die Gebietsart ist als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Wohnungen für Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, sind allgemein zulässig.

Die Dachkonstruktion entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Lt. Bebauungsplan sind nur Satteldächer mit einer Neigung von mindestens 12 - 25 Grad zulässig. Mit der zweiten Änderung des Bebauungsplanes wurden darüber hinaus auch Pultdächer mit einer Neigung von mindestens 5 - 10 Grad zugelassen. Die zulässige Wandhöhe von 6,5 m, mit erster Änderung des Bebauungsplanes auf 7,70 m erhöht, wird eingehalten. Die Baugrenzen im Nordwesten werden eingehalten. Hier wurde mit der dritten Änderung des Bebauungsplanes die Baugrenzen um 3,5 m bis zur Bauverbotszone (=15 m) erweitert.

Die Baugrenzen im Südwesten werden nicht eingehalten.

Eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO kommt somit nicht in Betracht, da

- 1.) die Baugrenzen im Südwesten nicht eingehalten werden.
- 2.) die Dachkonstruktion als Flachdach nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.

Hinweis: Auf Fl.Nr. 1710/3 Gemarkung Denklingen, Gewerbestraße 2 (Bebauungsplan

„An der Epfacher Straße“) wurde im April 2016 eine Befreiung hinsichtlich der Dachneigung erteilt (siehe Anhang).

Die Gemeinde kann nach Art. 63 Abs. 3 BayBO nur über Befreiungen in verfahrensfreien Angelegenheiten entscheiden. Über Befreiungen vom Bebauungsplan kann in diesem Fall also nur die Bauaufsichtsbehörde (=LRA) entscheiden (Art. 63 Abs. 1 u. 2 BayBO).

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage sowie das Einvernehmen zu Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Dachkonstruktion als Flachdach und Befreiungen zu den Baugrenzen wird zugestimmt.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 9 Sanierung der Wasserleitung Tulpenstraße - Genehmigung der Ausführungsplanung und Beauftragung zur Ausschreibung
--

Sachverhalt:

In der Wasserleitung der Tulpenstraße vom Rohrnetz der Gemeinde Denklingen sind in der letzten Zeit mehrere Rohrbrüche aufgetreten. Deshalb ist es aus technischer und finanzieller Sicht für die Gemeinde Denklingen von Vorteil, die Wasserleitung in der Tulpenstraße zwischen dem Sonnenweg und der Frühlingsstraße zu erneuern. Diese Wasserleitung gehört zu den ältesten in der Gemeinde Denklingen. Mithin ist die Maßnahme in den Finanzplan aufgenommen worden und der Gemeinderat hat einen Ingenieurvertrag zur Realisierung beschlossen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der dieser Beschlussvorlage beiliegenden Planung mit Stand 22.03.2024.

Der Gemeinderat erklärt sich mit dieser Planung nebst Kostenberechnung einverstanden und gibt sie frei.

Das planende Ingenieurbüro wird beauftragt, alle restlichen Leistungsphasen gemäß vorliegendem Ingenieurvertrag auszuführen.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 10 Erschließung Baugebiet Flurnummer 1/15 - Genehmigung der Ausführungsplanung und Beauftragung zur Ausschreibung
--

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst hierzu folgende Beschlüsse:

I.

Es wird die persönliche Beteiligung des Herrn Markus Sporer für diesen Beschluss festgestellt.

Abstimmungsergebnis 12 :0

Gemäß Art. 49 Abs. 3 Gemeindeordnung wurde diese Entscheidung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten getroffen.

II.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der dieser Beschlussvorlage beiliegenden Planung mit Stand 14.03.2024.

Der Gemeinderat erklärt sich mit dieser Planung nebst Kostenberechnung einverstanden und gibt sie frei.

Das planende Ingenieurbüro wird beauftragt, alle Leistungsphasen bis inkl. LPH 7 gemäß vorliegenden Ingenieurverträgen auszuführen. Es ist die öffentliche Ausschreibung zu wählen und der Ausführungszeitraum bis Ende 2025 (30.11.2025) festzusetzen.

Die Vergabe/Auftragserteilung, sowie die Beauftragung der restlichen Leistungsphasen erfolgen in gesonderten Beschlüssen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 13 Pers. beteiligt 1

TOP 11 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Durch Veröffentlichung dieser Niederschrift auf der Internetseite und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Denklingen wird folgender Beschluss bekannt gegeben:

TOP 8	Verbriefungsanerkennnis - Baugebiet "Hinterberg" - Verkauf Flurstück 357/14 Gemarkung Denklingen an Jochen Wondrak und Sara Barbosa de Sa Leao
--------------	---

Beschluss:

Der Vertrag zur Urkunde der Notare Patrick Schneider / Dr. Christoph Reymann in Landsberg am Lech vom 27.02.2024, UVZ-Nr. R 172/2024 wird genehmigt. Abschrift der notariellen Urkunde lag dem Gemeinderat vor.

Abstimmung: **Ja 7 Nein 1 Anwesend 8**

zur Kenntnis genommen

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 21:30 Uhr

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Birgit Jost
Schriftführer